



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Alt Mecklenburg auf dem Rückzuge.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

feindliche Propaganda machen. müßte? Sind es etwa berliner oder hamburger Zeitungen statt der kopenhagener, welche man in Dänemark lesen wird, wenn das Deutsche nicht alsbald gänzlich aus den dänischen Schulen verbannt wird? Haben sie es nicht völlig in der Hand, von ihren leipziger Bücherballen jedes deutschpatriotische oder antidänische Product planmäßig-unverbrüchlich auszuschießen?

Uns Deutschen würde eine hermetische Abschließung der Dänen gegen unser Geistesleben ungleich weniger weh thun, als ihnen selbst; dafür sind wir eben die größere, reichere, besser situirte Nation. Unter uns denken aber auch trotz des zwanzigjährigen erbitterten Kampfes immer noch Manche, und darunter sogar active Patrioten, objectiv und ruhig genug, um nach dem definitiven äußerlichen Abschluß dieses Streits eine Verständigung zwischen den geistigen Führern beider Völker für wünschenswerth und für möglich zu halten. Hoffentlich entziehen sich die Dänen solcher Annäherung nicht in eigensinnigem Troste oder verblendeten herrschsüchtigen Zukunftshoffnungen. Wir müßten sonst über sie hinweg den Schweden die Hand reichen, die in der Mehrzahl keineswegs mit den Dänen einfach sympathisiren, sondern mit ihren Gesinnungen und Wünschen uns entgegenkommen, und einmal das leitende Volk des Nordens sind, ob uns auch die Dänen räumlich und innerlich näher stehen.

Alt-Mecklenburg auf dem Rückzuge.

Als im October vorigen Jahres die mecklenburgische Ritter- und Landschaft in Schwerin versammelt war, um über den mit Preußen abgeschlossenen Bündnißvertrag ihre Erklärung abzugeben, trat das Widerstreben gegen die bundesstaatliche Einheit und die Neigung zur Behauptung einer Sonderstellung noch in sehr schroffer Weise hervor.

Eine nicht geringe Anzahl von Mitgliedern der Ritterschaft, an ihrer Spitze die Herren Landrath v. Plüskow-Kowalz, v. Malhan-Kl.-Ludow, Graf v. Bassow-Dieckhoff, v. Dewig-Milzow und v. Dewig-Kölpin erklärte sich geradezu für Ablehnung des Bündnisses. Diese Partei warnte vor den Gefahren, welche dem Lande daraus erwachsen würden, wenn

es wesentliche Grundlagen seiner staatlichen Existenz auch nur der Berathung eines Parlaments unterbreitete. Weder durch den Vorbehalt der freien Beschlußnahme über die aus der Berathung hervorgehende Verfassung, noch durch sonstige Cautelen lasse sich die Zuversicht begründen, daß es gelingen werde, das Land bei seinem Rechte zu erhalten. Die Frage, ob die der Oberaufsicht und Gesetzgebung der Bundesgewalt zu überweisenden Gegenstände nach beendigter Berathung mit dem Reichstage noch zu verfassungsmäßiger Erledigung auf dem mecklenburgischen Landtage mit Effect gebracht werden könnten, würde später in noch höherem Maße eine Frage der Macht, nicht des Rechtes sein.

Die große Mehrzahl der Ständemitglieder scheute sich zwar vor einem so entschiedenen Auftreten und glaubte die Zustimmung zu dem Bündnisse unter den obwaltenden Umständen nicht wohl versagen zu können. Aber sie umgab diese Zustimmung mit einer Menge von Bedenken, Wünschen und Bitten, die, falls sie unberücksichtigt blieben, bei der schließlichen Berathung leicht das Motiv für eine ablehnende Erklärung hätten bilden können. Die Führer dieser Partei waren die Landrätthe v. Rieben-Galenbeck, Graf v. Bassewitz-Schwiesel und v. Stralendorff-Gamehl, ferner die Herren v. Flotow-Kogel, v. Böhl-Cramonshagen und v. Derzen-Brunn.

Ihrem wesentlichen Inhalte nach liefen die vom Landtage zum Beschluß erhobenen Anträge dieser Partei auf Folgendes hinaus:

Es ward zunächst eine Bestimmung der Bundesverfassung gewünscht, wonach die in den „Grundzügen“ vom 10. Juni v. J. der Kompetenz der Bundesgewalt überwiesenen Gegenstände das Maximum dieser Kompetenz für immer bilden sollten. Die Frage ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein stattzufinden habe, sollte von der freien Zustimmung der Stände abhängig bleiben, und ebenso wurde gegen die Unterordnung Mecklenburgs unter die Zoll- und Handelsgesetzgebung der Bundesgewalt Widerspruch erhoben. Die Bestimmung, daß die Wahlen für das Parlament nach dem Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 vorgenommen werden sollten, wurde als „sehr bedenklich“ bezeichnet. In Betreff der allgemeinen directen Wahlen wurde bemerkt, daß sie keine Garantie für ein dem ernstesten und wichtigsten Zwecke entsprechendes Ergebnis gewährten, daselbe vielmehr lediglich dem Zufall überlieferten. Für das künftige definitive Wahlgesetz müsse daher eine diese Bedenken beseitigende Grundlage angenommen werden. Sehr ernste Bedenken wurden ferner gegen die Ausdehnung der Kompetenz der Bundesgewalt auf die Gesetzgebung über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsrecht und Gewerbebetrieb geltend gemacht. Diese Bestimmung enthalte einen unzulässigen Eingriff in eigenthümliche einheimische Verhältnisse und werde namentlich für die Städte die drückendsten Uebelstände herbeiführen. Jedenfalls müsse für die einheimischen Verhältnisse

das bestehende Recht aufrecht erhalten und die Competenz der Bundesgewalt hinsichtlich der genannten Gegenstände auf die Beziehungen der Staaten zu einander beschränkt werden. Sodann wurde der „besonders dringende Wunsch“ ausgesprochen, daß die Civil- und Concurſ-Proceßordnung, wegen der für die einheimische Gerichtsorganisation unvermeidlichen Consequenzen, der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Bundes entzogen bleiben möge. Es sollte dadurch die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrem Bestehen geschützt werden. Endlich wurden die Landesherren noch ersucht, bei der definitiven Feststellung der Bundesverfassung die Garantie der bestehenden Landesverfassung durch die Bundesgewalt in geeigneter Weise herbeiführen zu wollen.

Von allen diesen Wünschen der Stände hat, wie ein Blick auf die Bundesverfassung lehrt, auch nicht ein einziger Berücksichtigung gefunden; vielmehr ist grade das Entgegengesetzte geschehen. Die Competenz der Bundesgewalt hat schon in der Vorlage, noch mehr aber in der vereinbarten Verfassung die wesentlichsten Erweiterungen erfahren und dieselbe kann in dem für Verfassungsänderungen vorgezeichneten Wege jederzeit noch weiter ausgedehnt werden. Eine Sonderstellung Mecklenburgs in Bezug auf das Zollwesen und die Zoll- und Handelsgesetzgebung wird nicht stattfinden. Die allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung bilden einen Grundsatz der Verfassung. Die Competenz der Bundesgewalt hinsichtlich der Gesetzgebung über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und Gewerbebetrieb ist ohne Beschränkung anerkannt worden, ebenso deren Competenz in Bezug auf Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und — ganz allgemein — in Bezug auf das gerichtliche Verfahren. Auch eine Garantie der bestehenden Landesverfassung durch die Bundesgewalt gehört zu den unerfüllt gebliebenen Wünschen der Stände.

Die beiden mecklenburgischen Staatsregierungen hätten ohne Zweifel alle diese Wünsche gern erfüllt und, wenn es möglich gewesen wäre, noch ein Mehreres für die Erhaltung der Selbständigkeit Mecklenburgs gethan. Aber ihnen konnte es noch weniger als den Ständen entgehen, daß auf eine Verwirklichung solcher Gedanken nicht zu rechnen war, und selbst die beiden Mitglieder der mecklenburgischen Ritterschaft, welche sich unter den mecklenburgischen Abgeordneten zum Reichstage befanden, die Landrätthe Graf v. Bassowitz-Schwiesel und v. Derzen-Woltow, mußten sich in Berlin wohl bald überzeugt haben, daß der mecklenburgische Feudalismus keine Aussicht auf Berücksichtigung bei Feststellung der Bundesverfassung habe. Denn sie machten auf dem Reichstage, so viel bekannt ist, auch nicht einmal einen Versuch, für eine Sonderstellung Mecklenburgs im Bunde im Sinne der in Schwerin von ihnen verfolgten particularistischen Tendenzen und der dort gefaßten Landtagsbeschlüsse zu wirken, sondern sie stimmten gleich den liberalen Abgeordneten aus

Mecklenburg schließlich für die Annahme der Bundesverfassung, obgleich sie damit das demokratische Wahlgesetz und so viele andere mit dem feudalen Ständewesen vollkommen unverträgliche Bestimmungen derselben guthießen.

Als nun am 1. Juni der außerordentliche Landtag wieder in Schwerin zusammentrat, um die vorbehaltene Erklärung über das vereinbarte Verfassungswerk abzugeben, da konnte es weder den Regierungen noch den Ständen verborgen sein, daß der mecklenburgische Feudalismus in Berlin eine entscheidende Niederlage erlitten hatte und daß diese jetzt von den Ständen selbst besiegelt werden sollte.

Auf Seiten der Regierungen suchte man sich das Unvermeidliche so gut als möglich zurechtzulegen. Man war innerlich durchaus nicht froh über das neue Band, mit welchem man sich hatte umschlingen lassen müssen, aber man konnte doch nicht wohl umhin, gute Miene zum bösen Spiele zu machen. Zu dieser guten Miene gehörte es auch, daß der Landtag mit allem Glanz und Pomp, wie er auch kleinen Höfen zu Gebote steht, durch den Großherzog Friedrich Franz in Person eröffnet wurde. Diese Entfaltung äußeren Gepranges, zu welcher die andern mit Preußen verbündeten Regierungen bei der vorliegenden Gelegenheit keinen Anlaß fanden, schien andeuten zu sollen, daß das Opfer an souveräner Macht, welches der neue Bund forderte, nicht als ein das Wesen der Souveränität berührendes aufgefaßt werde und daß mit demselben noch ein starkes Selbstbewußtsein sich recht wohl vertrage. Zugleich wurde dadurch zu erkennen gegeben, wieviel Gewicht der Großherzog auf eine zustimmende Erklärung der Stände lege.

Die schwerinsche Landtagsproposition sprach die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Stände die vertrauensvolle Haltung, welche sie bisher in dieser Angelegenheit bewiesen hätten, auch jetzt nicht verläugnen würden, nachdem sich schließlich herausgestellt habe, daß die ständischen Desiderien, wie es mit einer euphemistischen Wendung hieß, „nicht in allen Punkten haben zur Geltung gebracht werden können.“ Es sei von der Regierung das Möglichste geschehen, um diejenigen Wünsche der Stände, deren Verwirklichung dem Interesse Deutschlands und Mecklenburgs entsprochen haben würde, zur Geltung zu bringen. Wenn sie aber auch „in manchen Punkten“ habe nachgeben müssen, so erblicke sie dennoch in der vereinbarten Verfassung ein Werk, welches die im öffentlichen Rechte Deutschlands entstandene Lücke ausfüllend, die Hoffnung der Nation begründe, daß die neue Rechtsordnung, von der starken Hand des Königs von Preußen weise gehandhabt, einen kräftigen Schutz zunächst nach außen, dann aber auch gegen die „inneren Gefahren“ bilden werde, „womit die destruktiven Zeitströmungen alle wahre Freiheit bedrohen.“ Damit diese Hoffnung sich erfülle, bedürfe es der „aufrichtigen Mitwirkung aller politisch gesunden Elemente in den bestehenden deutschen Staaten.“ Der Großherzog nehme „den

wahrhaft deutschen umsichtigen Geist" in Anspruch, der die Entschließungen der Stände bei wichtigen Entscheidungen stets geleitet habe, und richte an dieselben die Aufforderung, „absehend von etwaigen ferneren Bedingungen oder Wünschen“ zur Publication der vereinbarten Verfassung ihre Zustimmung zu erklären.

Ähnlich, nur mit noch etwas stärkerer Betonung des Bedauerns, daß auf wichtige und gerechte Wünsche habe verzichtet werden müssen, sprach sich die strelitzische Landtagsproposition aus. Sie glaubte jedoch damit den Ausdruck des Vertrauens verbinden zu können, daß der bewährten Landesverfassung nicht bloß die „vertragsmäßige Anerkennung“, sondern auch „ihre unter eingreifenden Veränderungen doppelt wichtige Wirksamkeit gesichert“ bleibe. Was der Conciipient der Proposition sich unter der „vertragsmäßigen Anerkennung“ der Verfassung gedacht habe, ist nicht recht klar; es scheint, daß der den mecklenburgischen Regierungen bei Abschluß des Bündnißvertrages von Preußen zugestandene Vorbehalt der Einholung der ständischen Zustimmung als Anerkennung der feudalen Landesverfassung gedeutet worden ist.

Auf dem Landtage gab es allerdings eine kleine Partei, welche auf jede Gefahr hin, auch selbst wenn die Annexion Mecklenburgs an Preußen daraus hervorgehen sollte, die Ablehnung der Bundesverfassung wollte. Sie bildete jedoch nur eine unbedeutende Minderheit und brachte es nicht einmal zu gemeinsamen Kundgebungen, sondern nur zu einigen vereinzeltten Aeußerungen des Mißfallens und des Bedauerns. Sie hatte so geringen Einfluß, daß sie selbst auf die Vorberathung der Frage in einer Commission verzichten mußte, obgleich sie bei dem hierauf gerichteten Antrage von vielen Ständemitgliedern unterstützt wurde, welche nicht für Ablehnung der Vorlage waren. Die Mehrheit entschied für Schlußberathung im Plenum.

Unter den Gegnern der Bundesverfassung machte sich in der Discussion besonders ein Ritter aus dem Lande Stargard, Herr v. Deryen-Lübberstorff bemerklich. Derselbe erinnerte an die glücklichen und geordneten Zustände des Landes, welche jetzt geopfert werden sollten. Mecklenburg, so rühmte er, genieße eines allgemeinen Wohlstandes, die Gefängnisse leerten sich, das Criminalgericht habe keine Arbeit, Polizei kenne man kaum und sie incommodire selten jemand. Wie es in Preußen mit allen diesen Dingen stehe und welche Armuth dort herrsche, das sei hinlänglich bekannt. Die Gewerbefreiheit, welche mit der Bundesverfassung nach Mecklenburg kommen werde, sei der Ruin des Handwerkerstandes, durch die Freizügigkeit werde eine Ablagerung für alle Bagabunden in den Städten hergestellt werden, der Zollverband werde die geringeren Classen mit Steuern überbürden. Das Schlimmste aber sei, daß die Landesherren das Opfer ihrer Souverainetät darbringen sollten. Denn darüber werde man sich nicht täuschen können, daß dieselben durch die Bundesverfassung in der That mediatifirt würden.

Zwei andere Ritter, die Freiherren v. Malhan-Kleinludow und v. Malhan-Peccatel brachten den schriftlichen Antrag auf Ablehnung der Vorlage ein und begründeten denselben in folgender Weise: „Durch die Annahme der Verfassung wird Mecklenburg in den wichtigsten Theilen seiner Gesetzgebung und Verwaltung von den Beschlüssen der anderen Verbündeten abhängig und „dadurch in seinem Wohlstande, in der Fortentwicklung seines Rechtes und in dem ganzen Wesen seines staatlichen Organismus auf das tiefste, ja tödtlichste verwundet werden. Denn der Grundlagen seiner Freiheit, Selbständigkeit und Wohlfahrt beraubt, müßte es diese edlen Güter selbst verlieren; der Name Mecklenburgs würde uns bleiben, aber das eigene Wesen desselben entschwinden; die Liebe zum Vaterlande, die Pietät und Treue gegen unser Fürstenhaus würden erkalten, wir würden zwar keine Preußen, aber nur zu bald schlechte Mecklenburger werden.“ Mecklenburg habe jetzt die Aufgabe, gegen die Tendenz zur Bildung großer, alles nivellirender Militärmonarchien Widerstand zu leisten, welche die Keime aufreibenden Kampfes zwischen Militärdictatur und demokratischer Republik in sich tragen. Es sei möglich, daß Mecklenburg, wenn es auf seinem Rechte und seiner Selbständigkeit beharre, vergewaltigt, ja daß es preussische Provinz werde. Dann komme es, wenn nicht später eine Restitution seines Rechtes erfolgen sollte, wenigstens in eine, wenn auch schwer und schmerzlich zu tragende, doch klare und feste politische Lage, welche nicht die Möglichkeit ausschliesse, daß sich daraus mit der Zeit eine befriedigende Existenz entwickle. Vor der Hand hätten die Stände die Pflicht, „Mecklenburgs Freiheit und Selbständigkeit in dem jetzt angenommenen Maße willentlich nicht schmälern zu lassen und nimmer zuzustimmen, daß des Vaterlandes reeller, historischer Bestand hingegeben werde gegen eine Zwitterexistenz, gegen ein elendes Scheinleben.“

In ähnlichem Sinne äußert sich ein von zwei andern Rittern, Graf v. Bernstorff-Wahlstorf und v. Urnswardt-Gustävel eingereichtes Dictamen. Es heißt hier über den Entwurf der Bundesverfassung: „Derselbe spricht die Vernichtung der Eigenart Mecklenburgs aus, ohne uns Aussicht auf eine naturgemäße Umbildung zu bieten. Der Entwurf verfügt die Mediatisirung unserer Fürsten, indem er die Summe der wichtigsten Regentenrechte einem fremden Souverain überträgt; er vernichtet die Selbständigkeit unsres staatlichen Lebens, indem er unser Schicksal in die Hände einer Zahl von Personen legt, die von den Interessen und Bedürfnissen Mecklenburgs keine Kenntniß oder die kein Herz dafür haben.“ Auch sie seien zwar für eine engere Einigung Deutschlands und bereit, Opfer dafür zu bringen; aber für das, „was unter der Pression einer rücksichtslosen Gewalt hergestellt ist“, könnten sie sich nicht begeistern. „Daß Preußen nichts sucht als seine eigene Größe, und daß es dieser die Kräfte Deutschlands dienstbar zu machen trachtet, das mag wohl allmählig auch denen

klar geworden sein, die sich eine Zeit lang mit Illusionen abgefunden haben.“ Wenn darüber noch ein Zweifel bestehen könne, so werde er durch die Preisgebung Luxemburgs beseitigt. Schließlich wird zur Ablehnung der Proposition aufgefördert, selbst auf die Gefahr hin, daß Vergewaltigung und schwere Drangsale eintreten. Was man freiwillig hingebt, könne man nicht zurückfordern; was aber mit Gewalt genommen sei, könne mit Recht zurückgefordert werden.

Die Mehrheit hatte zwar ungefähr dieselben Ansichten über die Bundesverfassung, wagte es aber nicht, dieselben zu verlautbaren. Auf eine Begründung ihrer Abstimmung verzichtend, verwarf sie mit 113 gegen 17 Stimmen die Ablehnung und entschied sich sodann mit 106 gegen 16 Stimmen für reine Annahme der Vorlage, welche durch nachstehende, vom Landrath Grafen v. Bassewig beantragte Erklärung erfolgte: „Stände sind davon durchdrungen, daß es unter den obwaltenden Verhältnissen für Mecklenburg unthunlich sei, eine Modification der vorgelegten Verfassung des norddeutschen Bundes zu erwirken, und da ebensowenig das Land von diesem Bunde sich ausschließen kann, so müssen sie darauf verzichten, ihren mehrfachen gewichtigen Bedenken gegen den Inhalt dieser Verfassung Ausdruck zu geben. Indem Stände aber, der Aufforderung der Landesherren folgend, zur Publication der vorgelegten Verfassung ihre Zustimmung ertheilen, können sie doch nicht umhin, auf die unbestimmte und deshalb höchst bedenkliche Tragweite des Artikel 78 wegen der Veränderungen der Verfassung des norddeutschen Bundes hinzuweisen, und da sie annehmen können, daß auch Serenissimi den Ständen nur die nothwendig mit der Verfassung des norddeutschen Bundes verbundene Modification ihrer Rechte ansinnen wollen, so glauben sie die zuversichtliche Erwartung aussprechen zu dürfen, daß Serenissimi in eine Kompetenzerweiterung des norddeutschen Bundes, wenn etwa die Befugniß dazu aus dem Artikel 78 hergeleitet werden sollte, durch Abgabe ihrer Stimmen niemals ohne vorhergegangene Zustimmung der Stände willigen würden.“ Der weitere Inhalt der Erklärung bezieht sich auf die Mitwirkung der Stände bei den transitorischen Gesetzen und denjenigen Veränderungen in den inneren Verhältnissen des Landes, welche sich als Consequenzen der Annahme der Bundesverfassung ergeben würden.

Die hier ausgesprochene „zuversichtliche Erwartung“ ist, wie man sieht, weit davon entfernt, den ungehörigen Anspruch auf eine entscheidende Mitwirkung der mecklenburgischen Stände bei späteren Aenderungen der Bundesverfassung zu erheben. Es handelt sich in derselben nur um eine ständische Mitwirkung bei der Instruction der mecklenburgischen Stimmen im Bundesrath für Fälle der Verfassungsänderung, und diese bildet den Gegenstand eines Wunsches, nicht einer Bedingung. Aber auch in dieser bescheidenen Fassung, in welcher der Anspruch auftrat, hat derselbe keine Berücksichtigung gefunden, ebensowenig wie

eine Erklärung der rostocker Landtagsdeputirten, welche die erbvertragsmäßigen Rechte der Stadt Rostock reservirte. Der schwerinsche Landtagsabschied spricht die besondere Befriedigung des Großherzogs darüber aus, daß die Stände dieselbe patriotische und einsichtige Haltung wie bei den vorbereitenden Verhandlungen bewährt und durch ihre Antwort die vom Großherzoge gehegten vertrauensvollen Erwartungen im vollen Umfange erfüllt haben. Am Schlusse folgt die Zusicherung, daß der Großherzog den Wünschen der Stände in Betreff der aus der Bundesverfassung für Mecklenburg entstehenden neuen Verhältnisse zu jeder Zeit die „thunlichste“ Berücksichtigung angedeihen lassen werde. Damit stimmt die Fassung des strelitzischen Landtagsabschiedes wesentlich überein. Die von den Ständen ausgesprochene Erwartung wird in beiden Schriftstücken gänzlich mit Stillschweigen übergangen.

Ein Mitglied der kleinen constitutionellen Partei in der mecklenburgischen Ritterschaft, Dr. Bade-Griebow, hielt den Zeitpunkt für gekommen, um die Stände zu einer Kundgebung im Sinne einer Reform der alten Landesverfassung zu veranlassen. Er beantragte, die Bitte an die Landesherren zu richten, daß dieselben baldthunlichst die erforderlichen Schritte einleiten möchten, damit auch Mecklenburg eine den Verfassungen der übrigen Staaten des norddeutschen Bundes analoge constitutionelle Verfassung erhalte. Die Motivirung erinnerte an die staatsrechtliche Verpflichtung und an die aus dem Eintritt Mecklenburgs in den Bundesstaat sich ergebenden politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Gründe, welche die Nothwendigkeit einer Rückkehr zu dem im Jahre 1850 durch den Einfluß der feudalen Partei verdrängten Constitutionalismus darthun. Der Antrag ward jedoch ohne Abstimmung verworfen.

Dr. Bade hatte seinen Antrag mit den Worten eingeführt: „Was Sie über meinen Antrag beschließen, ist mir gleichgiltig, da ich die zuversichtliche Hoffnung hege, daß, wie es bei dem deutschen Bundestage bereits geschehen ist, so auch über den mecklenburgischen Landtag die Geschichte demnächst trotz Ihnen zur Tagesordnung übergehen wird.“ Die Versammlung nahm diese Weissagung zwar mit höhnischem Gelächter auf. Es bleibt aber dessenungeachtet wahr, daß der mecklenburgische Particularismus der neuen Bundesverfassung gegenüber nicht haltbar ist und daß jenes einheits- und freiheitsfeindliche Gemisch von mittelalterlichem Ständewesen und modernem Absolutismus, welches sich als mecklenburgischer Staat zu behaupten gewußt hat, unter dem frischen Hauche der bundesstaatlichen Gemeinschaft bald diejenige Zersekung und Auflöfung erfahren wird, gegen welche es sich nur durch seine bisherige Isolirung zu schützen vermochte. Wenn die schwerinsche Landtagsproposition auf die „destructiven Zeitströmungen“ hinweist, gegen welche der Bund Mecklenburg im Innern schützen solle, so muß es dem gegenüber als die richtige Anschauung gelten, daß der Bund einen solchen Schutz zu bieten weder im Stande ist, noch beabsichtigt,

vielmehr seinerseits die fundamentale Destruction des mecklenburgischen Feudalstaats übernehmen wird.

In der Ueberzeugung von der umbildenden Kraft, welche die Bundesverfassung auf die staatlichen Institutionen Mecklenburgs ausüben werde, begegnen sich die feudale Opposition auf dem mecklenburgischen Landtage und die mecklenburgische liberale Partei. Die Einwirkung der Bundesverfassung auf Mecklenburg und deren Consequenzen sind in einem Vortrage, mit welchem ein Mitglied dieser letzteren Partei, der Vertreter des sechsten mecklenburg-schwerinschen Reichswahlkreises, Dr. Julius Wiggers, am 1. Juni zu Rostock seine Berichterstattung über den Reichstag abschloß, eingehend erörtert worden. Die Hoffnungen, welche die liberale Partei in Mecklenburg an die Bundesverfassung bezüglich der inneren Verhältnisse dieses Landes knüpft, werden in folgender auszüglichen Mittheilung aus dem bezeichneten Vortrage, die wir dem Bericht der „Rostocker Zeitung“ entnehmen, ausgesprochen und begründet:

„Schon der Umstand, daß Mecklenburg mit den übrigen Bundesländern in eine engere Gemeinschaft getreten und an der Volksvertretung im Reichstage theilhaftig ist, trägt den Keim weittragender Umgestaltungen in sich. Es hat schon auf dem beratenden Reichstage durch gewählte Abgeordnete seine Stimme erhoben, seine Klagen und Beschwerden vorbringen und dadurch die Aufmerksamkeit auf dieselben lenken können. Was in dieser Richtung bereits auf dem ersten Reichstage geschehen ist, wird seine Früchte tragen, auch wenn dieselben zur Zeit noch nicht in sichtbarer und greifbarer Gestalt vor uns liegen. Von der Thatsache, daß Mecklenburg an der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Feststellung des Haushalts des Bundesstaates durch gewählte Abgeordnete theilhaftig ist, daß die mecklenburgische Bevölkerung also als reif anerkannt wird, bei diesen gemeinsamen Angelegenheiten durch Männer ihrer freien Wahl mitzuwirken, wird sodann die Logik dahin führen, daß man der Bevölkerung auch die Befähigung zuspricht, in gleicher Weise auf die Angelegenheiten des Landes einen Einfluß zu üben. Das allgemeine gleiche Wahlrecht wird auch bei der Landes- und der Gemeindevertretung zur Geltung gelangen. Hat man dieser Bevölkerung das Grundrecht der Wahl ihrer Vertreter im Reichstage gewährt, so wird man schwerlich umhin können, auch die Bedingungen zu gewähren, welche von einer angemessenen Ausübung dieses Rechts unzertrennlich sind, das Recht der Erörterung politischer Fragen in Vereinen und Versammlungen. Die rege politische Gemeinschaft mit den Bevölkerungen der anderen Bundesstaaten legt auch die Vergleichung der beiderseitigen politischen Rechte sehr nahe. Was in den übrigen Ländern an politischen Freiheiten und Rechten vorhanden ist, kann uns nicht mehr vorenthalten werden. Sollten wir in Bezug hierauf schlechter gestellt werden, so würde darin ein ungünstiges Urtheil über unsern gesegneten Sinn und unsere politische Reife liegen, welches niemand und am

wenigsten unsere eigene Regierung zu verantworten sich getrauen würde. Wenn man auf feudaler Seite gewohnt ist, gegen uns den Vorwurf der Herabwürdigung unseres Heimathlandes zu erheben, so beantworten wir diesen Vorwurf mit der Frage, ob derjenige unsere Bevölkerung herabwürdigt, welcher sich beklagt, daß sie nicht gleiche politische Freiheit wie die anderen deutschen Volksstämme genieße und diese für sie zu erreichen strebt, oder derjenige, welcher erklärt, daß er sie dessen nicht für würdig halte. Die gewonnene bundesstaatliche Einheit wird auch darauf hinwirken, daß die Abweichungen des mecklenburgischen Wahlgesetzes von seiner Norm, dem Reichswahlgesetze vom 12. April 1849, im Wege einer Revision des ersteren, welche durch die Bundesverfassung keineswegs ausgeschlossen ist, beseitigt und ausgeglichen werden. Daß in der Bundesverfassung festgestellte gemeinsame Indigenat erfordert die Aufhebung der Beschränkung des activen und passiven Wahlrechts auf Mecklenburger oder vielmehr respective Mecklenburg-Schweriner und Mecklenburg-Strelizer. Die Einheitlichkeit des deutschen Heeres, welche durch die Bundesverfassung eingeführt wird, verlangt die Aufhebung des Unterschiedes der Militärpersonen hinsichtlich der Ausübung ihres Wahlrechts, also die Aufhebung der Bestimmung, daß die mecklenburgischen Militärs sich an den Wahlen für den Reichstag nicht betheiligen dürfen. Die Einheit des Reichstages und die bereits von dem ersten Reichstage getroffene Entscheidung verlangen, daß die Bestimmung des Reichswahlgesetzes, wonach erlittene Strafen wegen politischer Verbrechen von dem Wahlrecht nicht ausschließen, auch auf Mecklenburg ihre Anwendung finde.

„Weiter ist der indirecte Einfluß nicht zu übersehen, welchen die Bundesgesetzgebung auf die mecklenburgischen Verhältnisse unausbleiblich ausüben wird. Ein großer und wichtiger Theil der Landesgesetzgebung ist der Bundesgewalt überwiesen und dadurch der Competenzkreis der Factoren der ersteren wesentlich beschränkt worden. Auch ist zu beachten, daß der Kreis der Bundescompetenz in der That weiter ist, als es auf den ersten Anblick erscheinen mag. Dies zeigt sich unter Anderem in folgenden Punkten.

„Wir waren bestrebt, den Grundsatz der Gleichheit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses zu einer Verfassungsbestimmung zu machen. Durch die erfolgte Ablehnung unsers Antrages ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Grundsatz solcher Gleichheit im Wege der Bundesgesetzgebung zur Geltung gebracht werde. Denn in den Kreis der Bundesgesetzgebung fällt die Gesetzgebung über das Staatsbürgerrecht. Wenn demnach die Bundesgewalt den Umfang und Inhalt des Staatsbürgerrechts zu bestimmen hat, so hat sie auch zu bestimmen, ob zwischen einem christlichen und einem israelitischen Staatsbürger ein Unterschied an politischen Rechten bei Bestand bleiben soll. Die Bundesgesetzgebung erstreckt sich ferner auf den Gewerbebetrieb, die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht. Sie hat

also auch zu bestimmen, ob der Israelit in Bezug auf diese Verhältnisse geringere Rechte haben soll als der Christ.

„Wir hielten es ferner für erwünscht, daß das Recht der Gesetzgebung über die Presse und über politische Vereine und Versammlungen ausdrücklich der Bundesgewalt überwiesen werde, scheiterten aber dabei mit 128 gegen 130 Stimmen. Bei genauerer Betrachtung kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß auch ohne eine solche ausdrückliche Ueberweisung die Competenz der Bundesgewalt die bezeichneten Gegenstände mit umfaßt. Denn nach Art. 4 der Bundesverfassung gehören das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren zur Competenz der Bundesgewalt. Diese ist also auch competent für die Strafgesetzgebung auf dem Gebiete der Presse und der politischen Vereine, sie kann auch das gerichtliche Verfahren in Bezug hierauf regeln. In die Pressegesetzgebung greift überdies die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb ein. Die Bundesgewalt hat also darüber zu entscheiden, ob die Befugniß, im Verwaltungswege die Concession für das Buchdruckergewerbe zu entziehen und Zeitungen und Zeitschriften zu unterdrücken und zu verbieten, erhalten bleiben soll.

„Eine weitere Einwirkung auf unsere Verhältnisse wird die zwischen uns und den übrigen Bundesländern eintretende Gemeinschaft des wirtschaftlichen Lebens ausüben, die freie Circulation der menschlichen Arbeitskraft und der durch sie geschaffenen Güter. Die Zollschranken, welche uns jetzt trennen, werden fallen, mag auch, wegen des bedauerlichen Hindernisses, welches wir uns durch die bekannte Bestimmung in dem Handelsvertrag mit Frankreich selbst auferlegt haben, der Zeitpunkt dafür noch nicht mit voller Sicherheit angegeben werden können. Bilden wir aber mit den übrigen Bundesstaaten ein gemeinsames Handels- und Verkehrsgebiet, so werden wir genöthigt sein, alle diejenigen in unserem Wirtschaftssystem liegenden Hemmungen und Hindernisse zu entfernen, welche die Concurrenz unseres Handels und unserer Industrie erschweren. Wir werden uns, zur Sicherung des Erfolges, gleich günstige Bedingungen der wirtschaftlichen Thätigkeit schaffen müssen, wie deren unsere Mitbewerber sich erfreuen. Wir werden die Fesseln der Arbeit sprengen müssen, welche auf uns lasten. Es wird dazu eine Umwandlung unserer Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse im Sinne der wirtschaftlichen Freiheit, ferner die Einführung der Theilbarkeit der großen Güter und die Erhebung der Bauern und bäuerlichen Erbpächter zu freien Eigenthümern — mittelst Freilassung der käuflichen Erwerbungen ihrer Hufen — gehören. Nur so können wir die Production und die Consumption auf die gebührende Stufe erheben und den allgemeinen Wohlstand fördern. Es fällt hierbei noch besonders der Umstand ins Gewicht, daß es schon jetzt in manchen städtischen Gewerben wie beim Landbau vielfach an der hinlänglichen Arbeitskraft fehlt. Nun aber wird der Zug nach außen, welchen die Schwierigkeit der hiesigen Verhältnisse ohnehin schon hervorruft, noch wesentlich dadurch verstärkt werden, daß durch das in der Bundesverfassung anerkannte gemeinsame Indigenat der Unterschied von Inländern und Ausländern zwischen den Angehörigen der Bundesstaaten aufgehoben wird. Das wird unter den obwaltenden Verhältnissen nicht uns, sondern nur den Nachbarländern zu Gute kommen, und kann uns, wenn wir uns nicht beeilen, durch geeignete Reformen unserer socialen Institutionen den Abfluß der Bevölkerung zu hemmen, die schwersten Verlegenheiten und Bedrängnisse bereiten.“

„Endlich kommt der Einfluß in Betracht, welchen die von Mecklenburg zu übernehmenden bundesstaatlichen Pflichten und Leistungen ausüben werden.

„Wir dürfen uns darüber nicht täuschen: die Opfer, welche zur Erfüllung dieser Pflichten von uns werden gefordert werden, sind keineswegs unbedeutend. Es wird nicht fehlen, daß man die Bundesverfassung und unsere Zustimmung zu derselben wegen der Lasten, welche sie uns aufzuerlegen droht, hart angreift. Man wird aber dabei zunächst Eines nicht vergessen dürfen: nämlich, daß wir es nicht sind, welche diese Opfer gefordert haben, sondern daß die Forderung von den Regierungen ausgegangen und daß unsere Einwilligung in deren Uebernahme zur Bedingung der bundesstaatlichen Einigung gemacht worden ist. Wir mußten einwilligen, wenn das Werk der Einigung nicht wiederum und dann vielleicht für immer scheitern sollte. Unsere Regierung wird also gewußt haben, daß das Land die Lasten würde tragen können, und sie war, wenn sie diese Ueberzeugung hegte, dabei auch in ihrem guten Rechte. Warum sollte Mecklenburg nicht dasselbe Maß von Lasten tragen können, welches Preußen schon lange getragen hat? Aber gewiß ist es andererseits, daß Mecklenburg, wenn es den neuen Anforderungen gewachsen sein soll, dazu einer gründlichen Veränderung seiner staatlichen Einrichtungen bedarf. Sehen wir uns die von uns geforderten Opfer darauf näher an.

„Die Friedenspräsenzstärke des Militärs wird sich in Zukunft, nach dem Maßstabe von 1 Procent der Bevölkerung von 1867, auf 5601 Mann an Unteroffizieren und Mannschaften belaufen, während sie bisher nur wenig über die Hälfte dieser Zahl betragen haben wird, wogegen die Kriegsstärke unseres bisherigen Bundescontingents allerdings eine höhere war, indem dieselbe 6564 Mann betrug. Man wird indeß hoffen dürfen, daß durch die spätere Bundesgesetzgebung, bei festerer Begründung des europäischen Friedens und bei Erlangung rascherer Ausbildungsmethoden, diese Präsenzstärke, welche auch der productiven Arbeit mehr Kräfte als bisher entzieht, sich bedeutend werde abmindern lassen. Zu übersehen ist hierbei im Uebrigen nicht, daß mit der erhöhten Leistung auch die allgemeine Wehrpflicht, unter Ausschluß des Loskaufes von derselben eintritt und daß also dadurch der bisherige Vorzug der Wohlhabenden vor den Minderbegüterten hinsichtlich des Kriegsdienstes abgeschafft wird.

„Das andere Opfer, welches wir zu bringen haben, sind die hohen, namentlich für das Kriegswesen erforderlichen Beiträge zur Bundeskasse. Der ordentliche Einnahmestat ist für das Interimistium bis zum 31. December 1871 an Beiträgen für das Landheer auf 225 Thlr. pro Mann der Friedenspräsenzstärke festgesetzt, was also für 5601 Mann die Summe von 1,260,225 Thlr. ergibt. Darin sind, ganz abgesehen von außerordentlichen Ausgaben, die Kosten für die Bundeskriegsmarine und für sonstige Bundesausgaben noch nicht mitbegriffen, welche für unser Land auf circa 140,000 Thlr. veranschlagt werden dürfen. Die Beiträge zu dem ordentlichen Etat der Bundeskasse berechnen sich also für Mecklenberg-Schwerin auf rund 1,400,000 Thlr. Die bisherigen Ausgaben für unsern Militäretat und an Bundesmatrikularumlagen lassen sich zu 750,000 Thlr. veranschlagen, so daß eine Mehrausgabe von 650,000 Thlr. bevorsteht. Gedeckt werden von jenen 1,400,000 Thlr. durch den auf unser Land fallenden Antheil an dem Ertrage der Zölle und Verbrauchssteuern circa 900,000 Thlr., so daß die großherzogliche Kasse an Matrikularumlage noch etwa 500,000 Thlr. zuzuschießen haben würde. Für diese Kasse tritt also eine Erleichterung im Betrage von 250,000 Thlr. gegen früher ein, welche sich jedoch nach Abrechnung der cessirenden Einnahme aus dem bisherigen mecklenburgischen Grenz Zoll und der landstädtischen Handelsschiffsteuer, im Betrage von 200,000 Thlr., auf 50,000 Thlr. reducirt. Die Mehrbelastung der Bevölkerung dagegen wird circa 700,000 Thlr. betragen, da sie die 900,000 Thlr. an neuem Zoll und Verbrauchssteuern aufzubringen hat, welche Summe die bis-

herige Aufkunft der großherzoglichen Kasse aus dem jetzigen Zoll und der Handelsclassensteuer der Landstädte um den genannten Betrag von 700,000 Thlr. übersteigt. Sicherlich fordert diese beträchtliche Vermehrung der Steuerlast zu einer Untersuchung der Frage auf, ob dieselbe überhaupt ausführbar sei, ohne daß eine anderweitige Erleichterung an den bisher gezahlten Abgaben eintrete, und ob nicht, neben der Abschaffung eines entsprechenden Theiles der letzteren, eine gerechte Vertheilung der Steuern nothwendig werde. Von Autoritäten im Fache unseres Steuerwesens ist die Ueberlastung der Städte im Verhältniß zur Ritterschaft bereits wiederholt zur Sprache gebracht worden, wengleich von Seiten der letzteren die Richtigkeit jener Ansicht bestritten zu werden pflegt. Eine Revision unserer Steuerverfassung wird aber nur dann einen festen Ausgangspunkt gewinnen, wenn zugleich die Frage in Betreff des Bedarfs aufgeworfen wird, und der Bedarf kann nicht anders festgestellt werden, als wenn die nur verdunkelte, aber noch nicht ganz beseitigte Grenzlinie zwischen dem Bedarf des landesherrlichen Hof- und Haushalts und dem Bedarf der Staatsverwaltung von Neuem scharf gezogen wird. Zur Bestimmung der für die Deckung erforderlichen Einnahme ist dann eine Scheidung zwischen Kronvermögen und Kroneinkünften einerseits, und Staatsvermögen und Staatseinkünften andererseits erforderlich. Es ist anerkanntes und unbestrittenes Recht, daß das landesherrliche Domanalvermögen principaliter die Kosten der Verwaltung des Landes zu bestreiten hat. Die Forderung der Aussonderung eines bestimmten Theiles des Domanalvermögens zur Bestreitung der Kosten der Staatsverwaltung würde daher keineswegs einen Anspruch auf fremdes Gut enthalten, sondern mit vollem Recht erhoben werden dürfen, um eine feste Basis für die Ordnung des Staatshaushalts zu gewinnen. Wir müssen wissen, was wir haben und was wir brauchen, um darnach bestimmen zu können, wie viel wir durch Steuern aufzubringen haben. Die erneuerte Aussonderung von Staatsgut aus dem Domanalvermögen würde für die Deckung unserer Staatsausgaben eine sehr solide Grundlage bilden, um so mehr, als die damit ermöglichte veränderte Art der Bewirtschaftung zu großen Ersparungen an Verwaltungskosten führen könnte. Die hier angedeuteten Veränderungen in den Besitzverhältnissen würden zugleich der jetzigen Landesverfassung ihre thatsächliche Voraussetzung entziehen und der Rückkehr zu einer constitutionellen Verfassung den Weg bahnen. Eine gewählte Landesvertretung würde dann wieder an die Stelle der jetzigen Stände treten, deren Mitglieder die ständischen Rechte durch Erbschaft oder Kauf oder von Gemeindeamtswegen erwerben und üben. Wenn wir den Anspruch auf Rückkehr in die constitutionelle Staatsform, in Anlaß der durch den Bundesstaat an uns ergehenden erhöhten Anforderungen, jetzt von Neuem erheben, so dürfen wir dabei gleichzeitig an wiederholt gegebene Zusicherungen erinnern, welche auch die Wiederherstellung der alten Landesverfassung im Jahre 1850 noch begleiteten und derselben den Charakter einer lediglich provisorischen Maßregel beilegten.

„Wir werden nach diesem Allen von der neuen Bundesverfassung auch in unsern innern Verhältnissen eine gedeibliche Umgestaltung uns versprechen dürfen. Es wird freilich auch an manchen Härten während des Uebergangszustandes nicht fehlen. Aber wir werden sie in dem freudigen Bewußtsein zu überwinden wissen, daß die vereinbarte Bundesverfassung uns dem ersehnten Ziele der deutschen Einheit und Freiheit um einen guten Schritt näher gebracht hat. Es gilt nun, weiter nach dem Ziele zu ringen und dazu wird es noch großer Arbeit und Anstrengung bedürfen. Der weitere Ausbau der Verfassung erfordert noch die Aufbietung der ganzen Kraft der liberalen Partei. Dazu mitzuwirken möchte ich noch besonders diejenigen freigesinnten Männer auffordern,

welche uns anklagen, daß wir ihnen noch nicht die volle Einheit und Freiheit des deutschen Vaterlandes von Berlin mitgebracht haben, und welche das Gute, welches sich darbietet verschmähen, weil es nicht gleich das Bessere oder Beste ist. Mit der bloßen Unzufriedenheit und Klage ist nichts genügt. Legen wir alle, die wir die Einheit und Freiheit Deutschlands erstreben, Hand an die weitere Arbeit und ringen wir mit vereinigten Kräften nach dem letzten Ziele. Dann wird es uns gelingen, unsern Kindern ein besseres und wohllicheres Haus zu hinterlassen, als wir es vorgefunden haben.“

Die norddeutsche Bundesverfassung und die Parteien.

× Leipzig, Anfang Juli.

Mit dem ersten Juli 1867 ist die Verfassung des norddeutschen Bundes in Kraft getreten und zur Grundlage unseres öffentlichen Lebens geworden. Von diesem Tage ab verfällt jeder, der sich auf Unternehmungen „gegen Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung“ dieses Bundes, seiner Glieder und Beamten einläßt, dem Strafgesetz. — Wie haben sich die verschiedenen Parteien bisher zu dieser Verfassung verhalten?

Die politische Arbeit, durch welche Oestreich aus dem Bunde der deutschen Stämme ausgewiesen und das Werk ausgerichtet wurde, das heute zweiundzwanzig deutsche Staaten zu einem Organismus verbindet, beruht wesentlich auf einem Compromiß der preussischen Conservativen mit außerpreussischen und neupreussischen Liberalen; die liberalen altpreussischen Elemente, welche an derselben thätigen Antheil genommen, repräsentiren die Minderheit innerhalb der großen liberal-demokratischen Partei des Staats, der an der Spitze der neugegründeten Ordnung steht und sind aus dem Rahmen, in den sie bisher gefügt waren, herausgetreten. Die Conservativen haben wiederum ihr altes Programm, an dessen Spitze die Lehre von der Nothwendigkeit eines Zusammengehens mit Oestreich und der Schonung der kleinstaatlich-dynastischen Interessen stand, aufgegeben und sich auf den Boden einer Annerionspolitik begeben, die sie noch vor wenigen Monaten verabscheuten.

Die Opposition gegen das Zustandekommen der gegenwärtig geltenden Rechtsordnung wurde wesentlich von den kleinstaatlichen und neupreussischen Conservativen, den Ueberbleibseln der großdeutschen Demokratie, und von den Demokraten des alten Preußen gebildet. Bei den einen war es die Abneigung gegen die Unterordnung unter den nordischen Großstaat, bei den andern die Befürchtung vor Schmälerungen der in Preußen bereits errungenen Freiheitsrechte, auf welche sich die Abneigung gegen den Verfassungsentwurf gründete.

Wird es dabei bleiben und welche Folgen sind von dem Verharren bei der gegenwärtigen Parteistellung zu erwarten?

Sehen wir uns zuvörderst in Preußen selbst um. Die Partei, welche von der gegenwärtig geltenden Organisation des Bundes nichts wissen wollte, besteht aus durchaus heterogenen Bestandtheilen: während die Waldeck und Schulze-Delitzsch an den Unvollkommenheiten des neuen Gebäudes Anstoß nehmen, wollen die Jacoby und Langerhanns von einem solchen überhaupt nichts wissen, weil sie in der Erweiterung der preussischen Staatsgrenzen eine Vergewaltigung an dem Selbstbestimmungsrecht blutverwandter Stämme, in dem Zwang, der auf die kleinstaatlichen Bundesgenossen ausgeübt wurde, eine Rechtsverletzung